

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Interact City Service/Starter Dienstleistungen

Präambel

ELEKTRON AG (nachfolgend als ELEKTRON bezeichnet) bietet mit Interact City Service und Interact City Starter (nachfolgend als IAC Service und IAC Starter bezeichnet) eine Systemlösung zur Fernparametrierung und Verwaltung von Strassenbeleuchtung an. Dem Kunden bietet diese Systemlösung Vorteile in Form von Zusatzdienstleistungen seitens ELEKTRON.

1. Definitionen

Interact City (IAC) bezeichnet die Softwarelösungen von Signify zur Fernsteuerung respektive Verwaltung von Strassenbeleuchtung.

Signify ist der Hersteller und Betreiber der Interact City Plattform

IAC-kompatible Leuchte bezeichnet eine Strassenleuchte, die mit Hardware für Kommunikation und Beleuchtungssteuerung ausgerüstet ist, um die Leistung dieser Leuchte zu steuern und zu messen und um mit der IAC-Plattform zu kommunizieren oder eine von Signify in schriftlicher Form freigegebene Leuchte, die mit einem IAC-Netzwerkknoten nachgerüstet werden kann. Der Kunde kann ohne die schriftliche Freigabe durch Signify bzw. Elektron nicht von einer Kompatibilität ausgehen.

Dienstleistungen bezeichnet die im Angebot von ELEKTRON an den Kunden definierten Dienstleistungen, die ELEKTRON mit Bezug auf IAC Service/Starter erbringt.

Als **Kundendaten** werden die von autorisierten Benutzern über IAC der Benutzeroberfläche bereitgestellten Daten oder andere Daten bezeichnet, die vom Kunden oder einem vom Kunden autorisierten Dritten an ELEKTRON geliefert werden.

Einsatzgebiet ist die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

2. Gegenstand dieses Dokuments

Die vorliegenden Bedingungen regeln den Einsatz von IAC Service/Starter durch den Kunden und die Erbringung von Dienstleistungen durch ELEKTRON.

Die Lieferung von IAC-kompatiblen Leuchten und/oder entsprechender Hardware wird in den jeweiligen Kaufverträgen vereinbart.

Die mit der Erbringung der Dienstleistungen verbundenen Kosten werden ebenfalls in den jeweiligen Kaufverträgen vereinbart.

Generell gelten zusätzlich die allgemeinen Verkaufsbedingungen der ELEKTRON AG.

3. Leistungen von ELEKTRON

3.1. Leistungsumfang

Der zwischen Kunde und ELEKTRON vereinbarte Leistungsumfang (Service Level) wird im Service Level Agreement (SLA) aufgelistet und definiert. Zusätzlich erbringt ELEKTRON gegenüber dem Kunden die folgenden Grundleistungen (Dienstleistungen):

- Einrichtung eines IAC Service/Starter Mandanten
- Unterhalt eines Service Desks
- Unterhalt eines Service Operation Centers

3.2. Einrichten von IAC Service/Starter Mandant

ELEKTRON richtet einen IAC Service/Starter Mandant für den Kunden ein, damit der Betrieb von IAC Service/Starter möglich ist.

3.3. Service Desk

ELEKTRON bietet einen Service Desk, der den Kunden während den im Service Level Agreement definierten Zeiten zur Verfügung steht.

Der Service Desk dient als zentrale Anlaufstelle für alle Serviceanfragen und bietet folgende Dienstleistungen:

- Beantwortung allgemeiner Fragen zum Betrieb von IAC Service/Starter
- Entgegennahme von Änderungswünschen
- Entgegennahme von Störungsmeldungen

3.4. Service Operation Center

Das Service Operation Center ist für die operative Abwicklung der Dienstleistungen und damit unter anderem für die folgenden Tätigkeiten zuständig:

- Initiale Konfiguration von IAC Leuchten
- Konfigurationsänderungen von IAC Leuchten
- Monitoring: Fernüberwachung der im Einsatz stehenden IAC Leuchten
- Firmware-Aktualisierungen der im Einsatz stehenden IAC Leuchten

Initiale Konfigurationen und Konfigurationsänderungen werden ausschliesslich im Auftrag des Kunden durchgeführt.

Massnahmen zur Störungsbehebung und Firmwareupdates werden im laufenden Betrieb im Sinne des Kunden durchgeführt.

3.5. Zugangsberechtigung des Service Operation Center von ELEKTRON

Zur Störungsbehebung und für die Leistungserbringung im Auftrag des Kunden ermächtigt der Kunde ELEKTRON, auf sämtliche IAC Service/Starter Sites des Kunden zuzugreifen.

4. Kundendaten

Alle Rechte an Kundendaten verbleiben beim Kunden.

ELEKTRON verpflichtet sich, die üblichen Massnahmen für IT-Sicherheit und Datenintegrität in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Branchenstandards für ähnliche Anwendungen zu ergreifen. Zu diesen Massnahmen gehört auch der Schutz von Kundendaten und – systemen gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

5. Gewährleistung von ELEKTRON

ELEKTRON gewährleistet gegenüber dem Kunden, dass die Konfiguration der IAC Leuchten nach den Angaben des Kunden umgesetzt werden.

Die Server-Infrastruktur für den Betrieb von IAC Service/Starter steht rund um die Uhr an 7 Tagen pro Woche bereit. Davon ausgenommen sind:

(a) Geplante Ausfallzeiten (z.B. zu Wartungs-, Aktualisierungs- und Korrekturzwecken), die sich innerhalb von mindestens acht Stunden im Voraus festgelegten Wartungsfenstern bewegen müssen.

(b) Ungeplante Ausfallzeiten, die durch eine unerwartete Nichtverfügbarkeit von IAC Service/Starter verursacht werden, wie beispielsweise Systemausfälle, Konnektivitätsprobleme beim Internetzugriff, bei mobilen Verbindungen oder aufgrund von Umständen, die ausserhalb der Kontrolle von ELEKTRON liegen.

Liegt ein Mangel vor, kann der Kunde die Beseitigung des Mangels gemäss Service Level Agreement (Anhang A) verlangen.

ELEKTRON kann nach ihrer Wahl Störungen beheben durch (a) eine Reparatur oder (b) durch eine Ersatzleistung. ELEKTRON ist berechtigt, IAC Service/Starter durch ein System zu ersetzen, das geringfügige Abweichungen im Design und/oder den Spezifikationen ausweist, sofern die Funktionalität nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

Gegenüber ELEKTRON bestehen namentlich dann keine Gewährleistungsansprüche, wenn der angebliche Mangel oder die Nichtkonformität von IAC Service/Starter aufgrund einer der folgenden Umstände aufgetreten ist:

- Naturkatastrophen oder andere Ereignisse höherer Gewalt;
- Bedingungen bei der Stromversorgung, einschliesslich Versorgungsspitzen, Unter- oder Überspannung und Ripplestrom-Steuerungssysteme, die jenseits der Grenzwerte laut den geltenden Versorgungsstandards liegen;
- Korrosive Umgebungen, übermässige Abnutzung, Blitzschlag, Fahrlässigkeit, Nachlässigkeit, Unfälle, Missbrauch, nicht sachgemässe Verwendung von Geräten im Zusammenhang mit IAC Service/Starter;
- Reparaturversuche, Änderungen oder Modifikationen durch den Kunden oder durch Dritte, die nicht vorab schriftlich von ELEKTRON genehmigt wurden;
- Betrieb ausserhalb der elektrischen Werte, Betriebsbereiche und Umgebungsbedingungen laut den Spezifikationen, Anwendungsleitlinien, IEC-Standards oder anderen Dokumenten im Zusammenhang mit IAC Service/Starter;
- Fehlerhafte Anwendung, unsachgemässe Installation, nicht ordnungsgemässer Betrieb, Missbrauch oder Verschmutzung;
- Handlungen Dritter, einschliesslich Vandalismus;
- Nutzung von IAC Service/Starter ohne kompatible Leuchten, auch wenn sie als IAC-fähig gekennzeichnet sind.

6. Haftungsausschluss

6.1. Keine Verwendung der von IAC Service/Starter gelieferten Daten

Von ELEKTRON gelieferte Daten, z.B. in Form von Auswertungen, sind nicht zur Verwendung in Situationen bestimmt, in denen präzise Daten notwendig sind oder fehlerhafte, unpräzise, zeitlich verzögerte oder unvollständige Standortdaten zu schwerwiegenden Vorfällen, einschliesslich Todesfällen, Körperverletzung, Sach- oder Umweltschäden führen können. ELEKTRON garantiert nicht die Verfügbarkeit, Genauigkeit, Vollständigkeit, Zuverlässigkeit oder Rechtzeitigkeit der durch IAC Service/Starter generierten Daten.

6.2. Haftungsausschluss

Jegliche weiteren Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz, Entschädigung und/oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit ELEKTRON zwingend haftet, wie nach dem Produkthaftpflichtgesetz, im Falle von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz, Gefährdung des Lebens sowie im Falle einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Die Haftung aufgrund der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich auf den

vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht als Umkehr der Beweislast zum Nachteil des Kunden.

6.3. Haftungsausschluss bzgl. zellulärer Netzwerke

Dem Kunden ist bekannt, dass ein Betreiber nach eigenem Ermessen das vom Knoten zur Kommunikation mit der IAC-Plattform verwendete Zellulärnetzwerk (z.B. 2G-, 3G- oder 4G/LTE-Netze) verkleinern, ersetzen, austauschen oder auch einstellen kann. In einem solchen Fall kann der Knoten nicht mehr mit IAC kommunizieren und müsste durch einen Knoten ersetzt bzw. der bestehende Knoten müsste derart aufgerüstet werden, dass dieser anschließend wieder mit einem verfügbaren Netzwerk kommunizieren kann. Erlangt Elektron von der Absicht eines Betreibers Kenntnis, sein Netzwerk stillzulegen, so dass die vom Kunden verwendeten Knoten nicht mehr mit IAC kommunizieren können, wird Elektron den Kunden darüber benachrichtigen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Elektron keine Verantwortung oder Haftung dafür übernehmen kann, dass Betreiber zelluläre Netzwerke stilllegen. Diese Entscheidung liegt ausschließlich bei den Betreibern und kann von Elektron nicht beeinflusst werden.

7. Drittsprüche

Werden von Dritten Ansprüche gegenüber ELEKTRON geltend gemacht, die auf das Verhalten des Kunden zurückzuführen sind, hält der Kunde ELEKTRON sowie deren Organe und Hilfspersonen im vollen Umfang schadlos und stellt diese ohne Einschränkung frei von allen Ansprüchen, Verpflichtungen, Verlusten, Verbindlichkeiten, Kosten und Gebühren aller Art, einschliesslich Anwaltskosten.

8. Immaterialgüterrechte

Macht eine Drittperson gegenüber dem Kunden Ansprüche aus einer angeblichen Verletzung von Immaterialgüterrechten (Verletzung des Urheber- oder des Markenrechts) durch IAC Service/Starter geltend, ist der Kunde verpflichtet, ELEKTRON darüber umgehend schriftlich zu informieren. ELEKTRON ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Führung des Rechtsstreites zu übernehmen.

ELEKTRON erwachsen gegenüber dem Kunden keinerlei Verpflichtungen aus derartigen Ansprüchen, soweit diese durch den Kunden verursacht worden sind, insbesondere wenn ELEKTRON sich an die Vorgaben des Kunden gehalten hat. Der Kunde hat ELEKTRON in diesem Fall alle aus einer derartigen Rechtsverletzung entstehenden Kosten, inklusive Anwaltskosten, zu erstatten.

Bei einer Immaterialgüterrechtsverletzung durch ELEKTRON kann ELEKTRON nach eigener Wahl das verletzte Recht erwerben oder IAC Service/Starter ersetzen beziehungsweise abändern.

Weitere Pflichten von ELEKTRON und weitere Rechte des Kunden im Falle von Immaterialgüterrechtsverletzungen bestehen nicht.

9. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien halten alle im Rahmen dieses Vertrages ausgetauschten Informationen, die ausdrücklich schriftlich als vertraulich bezeichnet worden sind oder vernünftigerweise so eingeschätzt werden müssen, geheim und verpflichten sich, sie nicht an Dritte weiterzugeben. Bei der Erfüllung dieser Vertragspflicht wenden die Parteien dieselbe Sorgfalt wie für den Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen an. Diese Verpflichtung besteht für die jeweilige Vertragspartei zwei Jahren nach Erhalt der letzten vertraulichen Information von der anderen Vertragspartei über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht, wenn die Information bereits im Besitz der anderen Partei oder veröffentlicht war, von ihr unabhängig entwickelt worden ist oder wenn sie sie rechtmässig von Dritten ohne Verwendungsbeschränkung erhalten hat.

10. Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, personenbezogene Daten, wie z.B. E-Mail-Adressen für den Zugriff auf IAC Service/Starter, nur im für die Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag erforderlichen Umfang zu verarbeiten und die einschlägigen Datenschutzgesetze einzuhalten.

11. Dauer und Beendigung von IAC Service

Die definierte Dienstleistung gemäss SLA wird von ELEKTRON bis zu einer allfälligen Kündigung seitens des Kunden ausgeführt. Die Kündigung kann nur auf Jahresende erfolgen und muss spätestens bis Ende September des laufenden Jahres bei Elektron eingereicht werden.

Die Dienstleistungen im Modell IAC Service sind für den Kunden kostenpflichtig und im SLA aufgeführt.

12. Dauer und Beendigung von IAC Starter

Die definierte Dienstleistung gemäss SLA wird von ELEKTRON während drei Jahren ab der Erstbestellung von Starter-Leuchten erbracht.

Anschliessend ist ein Wechsel entweder auf IAC Service oder IAC mit Vollzugriff nötig. Das Modell IAC (Vollzugriff) inkl. der entstehenden Kosten wird in einem Vertrag zwischen dem Kunden und ELEKTRON vereinbart. Bei einem Wechsel zu IAC Service gelten die Bestimmungen in diesen AGB's.

Wenn der Kunde nach 3 Jahren IAC Starter kein weiterführendes Modell wählt (IAC/IAC Service) wird Elektron 3 Monate nach Ablauf der Laufzeit die Dienstleistungsvereinbarung beenden.

Der Kunde kann die IAC Starter Dienstleistungen jederzeit beenden, indem er den IAC Lichtcontroller der Leuchte demontiert und an ELEKTRON zurücksendet. Diese Massnahme hat zur Folge, dass kein Dimmkalender mehr aktiv ist.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diese Vereinbarung ist Schweizerisches Recht anwendbar. Als ausschliesslicher Gerichtsstand gilt das am Sitz der ELEKTRON zuständige Gericht.

Au, den 01. Juni 2022

Elektron AG
Riedhofstrasse 11
CH-8804 Au ZH

(„Elektron“)